

Infos zum Thema - „ Wir werden Eltern“

Die ersten Jahre...

... im Leben eines Kindes sind die wichtigsten. Gerade in dieser Zeit benötigt es sehr viel Zuwendung – und das kann für seine spätere Entwicklung entscheidend sein. Daher ist es gut zu wissen, dass erwerbstätige Eltern Anspruch auf eine dreijährige Elternzeit haben.

Doch der Gesetzgeber hat auch ans Finanzielle gedacht. Denn: Kinder kosten viel Geld. Um Familien zu entlasten, in denen Mütter oder Väter ihr Kind in den ersten Lebensjahren selbst betreuen, gibt es das Elterngeld.

Elterngeld und Elternzeit sind jeweils an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, die vom Gesetzgeber festgelegt wurden. Um Ihnen einen ersten Überblick zu verschaffen, haben wir in dieser Information die wichtigsten Bestimmungen für Sie aufbereitet.

Elternzeit

Ihr Anspruch

Sind Mutter und Vater erwerbstätig und möchten ihr Kind in den ersten drei Lebensjahren selbst betreuen und erziehen, dann haben sie Anspruch auf Elternzeit.

Wer von beiden die Elternzeit wahrnimmt, das entscheiden die Eltern selbst.

Dauer der Elternzeit

In den meisten Fällen schließt sich die Elternzeit direkt an die Mutterschutzfrist an – Sie können aber auch später starten. In jedem Fall endet die Elternzeit mit Vollendung des dritten Lebensjahres ihres Kindes; ein Anteil von bis zu zwölf Monaten kann mit Zustimmung des Arbeitgebers auch im Zeitraum zwischen dem dritten und dem achten Geburtstag der Kinder genommen werden.

Ihr Antrag

Der Antrag auf Elternzeit muss spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich beim Arbeitgeber eingereicht werden. Gleichzeitig müssen Sie erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Sie Elternzeit nehmen. Diese Angaben sind verbindlich. Falls sie im Nachhinein die Elternzeit verlängern oder verkürzen wollen, kann das in der Regel nur mit Zustimmung des Arbeitgebers geschehen.

Ihre soziale Sicherheit bei der Elternzeit:

Während der Elternzeit bleibt Ihr Arbeitsverhältnis bestehen. Sie haben also das Recht, auf ihren alten Arbeitsplatz bzw. auf einen vergleichbaren Arbeitsplatz zurückzukehren. Auch darf Ihnen der Arbeitgeber in dieser Zeit grundsätzlich nicht kündigen.

Für Beschäftigte, die pflichtversichert sind, bleibt die Mitgliedschaft bei der Schwenninger während der Elternzeit bestehen – und zwar in der Regel beitragsfrei. Auch für die Arbeitslosenversicherung müssen Sie während der Elternzeit keine Beiträge entrichten.

Die Schwenninger BKK

Service -Team 0180 255 255 55* – Service-Fax 0180 255 255 59**
*0,06 €/Anruf aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk höchstens 0,42 €/Min
Kunden mit Flatrate-Anschluss erreichen uns kostenfrei unter 07720 97 27 – 0
**0,06 €/Telefax aus dem deutschen Festnetz
www.Die-Schwenninger.de

Übrigens: In der Rentenversicherung werden die ersten drei Lebensjahre eines Kindes als Erziehungszeit angerechnet. Sie erhöhen später die Rente desjenigen Elternteils, der das Kind während dieser Zeit betreut und erzogen hat, bzw. beider Elternteile, wenn sie sich die Erziehungsaufgaben geteilt haben. Der Rentenversicherungsträger gibt hierzu nähere Informationen.

Elterngeld

Elterngeld kann in der Zeit vom Tag der Geburt bis max. zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden.

Die Höhe Ihres Anspruchs auf Elterngeld können Sie anhand Ihres vorherigen monatlichen Nettoeinkommens berechnen: Bei einem Netto Gehalt von

- 1.240 Euro und mehr erhalten Sie 65 Prozent
- 1.220 Euro 66 Prozent
- zwischen 1.000 und 1.200 Euro 67 Prozent

Ihres vorherigen Einkommens, mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro. Als Einkommen vor der Geburt werden dabei höchstens 2.700 Euro berücksichtigt. Eltern mit geringem Einkommen werden weiter unterstützt: Das Elterngeld erhöht sich um jeweils 0,1 Prozentpunkte pro 2 Euro, die unter der 1.000-Euro-Grenze liegen. Verdienen Sie zum Beispiel 800 Euro netto pro Monat, bekommen Sie 77 Prozent dieses Gehalts als Elterngeld. Einzelheiten hierzu erfahren Sie bei unseren Kundenberatern oder Ihrer Elterngeldstelle.

Ihre soziale Sicherung beim Elterngeld

Während des Bezugs von Elterngeld bleibt Ihr bisheriges Versicherungsverhältnis bei der Schwenninger bestehen, sofern ein grundsätzlicher Anspruch auf Familienversicherung besteht. Von Ihrem Elterngeld müssen Sie also keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung entrichten

Ihr Antrag

Beantragen Sie das Elterngeld gleich nach der Geburt. Später wird es rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag auf Elterngeld eingegangen ist. Ihren Antrag reichen Sie bei der für Sie zuständigen Elterngeldstelle schriftlich ein. Diese Stellen sind je nach Bundesland in der Regel den Jugendämtern oder Versorgungsämtern zugeordnet.

Informationen erteilt außerdem das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter Tel.-Nr. 01801/ 907050 oder unter www.bmfsfj.de.

Stand: 01.01.2012

Die Schwenninger BKK

Service -Team 0180 255 255 55* – Service-Fax 0180 255 255 59**
*0,06 €/Anruf aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk höchstens 0,42 €/Min
Kunden mit Flatrate-Anschluss erreichen uns kostenfrei unter 07720 97 27 – 0
**0,06 €/Telefax aus dem deutschen Festnetz
www.Die-Schwenninger.de